

Bremer Heerstraße 127 - 26135 Oldenburg

FACHPRAXIS Elena Hettwer

Zentrale Bremer Heerstraße 127 26135 Oldenburg

Telefon 0441 361 83 650 Mobil 0151 141 22 314

elena.hettwer@t-online.de mpu-vorbereitung-hettwer.de

## Cannabiskonsum und Fahreignung Erfahrung und Ergebnisse

Bereits vor Novellierung der Fahrerlaubnisverordnung wurde in Nord-rhein-Westfalen die Untersuchung einer auf Anforderung der Fahrerlaubnisbehörde entnommenen Blutprobe auf THC und THC-COOH zur Bestimmung des Cannabiskonsums eingeführt; der Erlass enthielt u.a. eine Tabelle zur Interpretation der Blutbefunde. Diese Tabelle (Tab. 1) weist bereits die bis heute gültigen Schwellenwerte von 5 und 75 ng/ml THC-COOH zur Unterscheidung des einmaligen, gelegentlichen und regelmäßigen Konsums auf.

Tab. 1. Tabelle aus Runderlass vom 15. April 1997

traumatisierten Flüchtlingen

Befund	Beurteilung	Maßnahme
THC-COOH = 0 ng/ml	Keine Hinweise für den Konsum von Cannabisprodukten.	Keine
THC-COOH < 5,0 ng/ml	Keine Hinweise für dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Konsum von Cannabisprodukten	Keine
THC-COOH < 5,0 ng/ml und THC positiv	Keine eindeutigen Hinweise für dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Konsum von Cannabisprodukten. Der/die Betroffene hat aber in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Blutentnahme letztmalig Cannabis konsumiert	Gespräch mit den Betroffenen, ggf. neue Blut- /Urinuntersuchung
THC-COOH ≥ 5,0 und < 75ng/ml	Ein dauernder bzw. gewohnheitsmäßiger Konsum von Cannabisprodukten kann nicht sicher ausgeschlossen werden.	Medizinisch- psychologische Untersuchung mit Drogenscreening
THC-COOH ≥ 75 ng/ml	Die Befunde sprechen für dauernden bzw. gewohnheitsmäßigen Konsum von Cannabisprodukten	Entziehung der Fahrerlaubnis





Bremer Heerstraße 127 - 26135 Oldenburg

FACHPRAXIS Elena Hettwer

Zentrale Bremer Heerstraße 127 26135 Oldenburg

Telefon 0441 361 83 650 Mobil 0151 141 22 314

elena.hettwer@t-online.de mpu-vorbereitung-hettwer.de

Tab. 2. Tabelle aus Runderlass 10. Juni 1999 (AZ 632-21-03/2.1)

Befund	Beurteilung	Zusätzliche Auffälligkeiten	Maßnahmen
THC-COOH <5,0ng/ml	einmaliger oder Verdacht auf gelegentlichen Konsum	keine	keine
THC-COOH <5,0ng/ml, THC positiv	gelegentlicher Konsum, Verdacht auf gelegentlichen Konsum wurde bestätigt, weil mindestens zweimaliger Cannabiskonsum nachgewiesen wurde	Kontrollverlust, da der/die Betroffene in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Blutentnahme Cannabis konsumiert hat	Anordnung einer medizinisch- psychologischen Untersuchung
THC-COOH ≥5,0 und <75 ng/ml	es liegt mindestens gelegentlicher Konsum mit Verdacht auf regelmäßigen Konsum vor	keine	Persönliches Gespräch mit Nachuntersuchung (Blutuntersuchung) unter kurzfristiger Einbestellung
		z.B.THC positiv, mehrfache Verkehrsauffälligkeiten, Hinweise auf	Anordnung einer medizinisch- psychologischen Untersuchung
		- fehlende Trennung von Konsum und Fahren, - Gebrauch von Alkohol,	
		- Beigebrauch anderer Drogen,	
		- Störung der Persönlichkeit	
THC-COOH ≥75 ng/mL	es liegt <b>regelmäßiger</b> Konsum von Cannabisprodukten vor	- Kontrollverlust Unerheblich	

Durch Runderlass des Ministeriums für Verkehr NRW vom 18.12.2002 wurden die Fahrerlaubnisbehörden darüber informiert, dass die Kenntnis über einmaligen oder nur gelegentlichen Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr alleine ist kein hinreichender Verdachtsmoment, um ein Drogenscreening anzuordnen. Für diesen Erlass wurde auch die Tabelle erneut überarbeitet.



BIC: DEUTDEDBBRE



Bremer Heerstraße 127 - 26135 Oldenburg

FACHPRAXIS Elena Hettwer

Zentrale Bremer Heerstraße 127 26135 Oldenburg

Telefon 0441 361 83 650 Mobil 0151 141 22 314

elena.hettwer@t-online.de mpu-vorbereitung-hettwer.de

Tab. 3: Aktuell in NRW gültige Tabelle aus Runderlass vom 18. Dezember 2002 (AZ VI B 2-21- 03/2.1)

Befund	Beurteilung	Zusätzliche Auffä <b>lligkeiten</b>	Maßnahmen
THC-	Einmaliger und	keine	keine
COOH< 5,0ng/ml	Verdacht auf gelegentlichen Konsum	Hinreichender Verdacht auf zusätzliche Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Nachuntersuchung (Blutuntersuchung) unter kurzfristiger Einbestellung
		Feststellung zusätzlicher Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Medizinisch-psychologische Untersuchung kann angeordnet werden
THC-COOH	gelegentlicher	keine	keine
< 5,0 ng/ml + THC positiv	Konsum (mindestens zweimaliger Cannabiskonsum festgestellt	Hinreichender Verdacht auf zusätzliche Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Medizinisch-psychologische Untersuchung kann angeordnet werden
		Feststellung zusätzlicher Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Versagung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis
THC-COOH ≥5,0 und < 75 ng/ml	erheblicher  Konsum (Verdacht auf regelmäßigen Konsum)	keine	Nachuntersuchung (Blutuntersuchung) unter kurzfristiger Einbestellung; ergibt die Nachuntersuchung erneut einen THC- COOH Befund >5,0 und < 75 ng/ml kann eine medizinisch-psychologische Untersuchung angeordnet werden
		Hinreichender Verdacht auf zusätzliche Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Medizinisch-psychologische Untersuchung kann angeordnet werden
		Feststellung zusätzlicher Auffälligkeiten nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zu den §§ 11,13 und 14 FeV	Versagung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis
THC-COOH ≥75 ng/ml	es liegt <b>regelmäßiger</b> Konsum von Cannabisprodukten vor	Unerheblich	Versagung bzw. Entziehung der Fahrerlaubnis, Ausnahmen siehe Ziff. 3.12.1 der Begutachtungs- Leitlinien Kraftfahrereignung

BIC: DEUTDEDBBRE